

# ***Hauptsatzung***

## ***der Gemeinde Mandelshagen***

### ***Präambel***

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der aktuellen Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2000 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### ***§ 1***

#### ***Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel***

- (1) Die Gemeinde Mandelshagen ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Bad Doberan, bestehend aus den Ortsteilen Mandelshagen, Cordshagen und Billenhagen.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone und der Umschrift `GEMEINDE MANDELSHAGEN ● LANDKREIS BAD DOBERAN ● ` als Dienstsiegel.
- (3) Die Verwendung des Siegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (4) Die Gemeinde Mandelshagen ist eine amtsangehörige Gemeinde. Sie läßt ihre Verwaltungsaufgaben durch das Amt Carbäk durchführen. Der Bürgermeister und weitere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten nach § 132 Abs. 2 KV M-V die Gemeinde im Amtsausschuß. Der Bürgermeister wird von seinem Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden von gewählten Vertretern, im Fall ihrer Verhinderung, im Amtsausschuss vertreten.

### ***§ 2***

#### ***Rechte der Einwohner***

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 4 Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b><u>Ausschuß</u></b>	<b><u>Zuständigkeit</u></b>
<u>Finanzausschuss</u>	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
<u>Ausschuss für Bau, Ordnung und Soziales</u>	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten und Sozialwesen, Fremdenverkehr

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

### **§ 5 Bürgermeister und Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 DM sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 DM pro Monat

2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 DM, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 DM je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 DM, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 500,00 DM, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 DM
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 DM
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 10.000,00 DM.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000,00 DM und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,00 DM.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen i.S.d. § 22 Abs.2 KV – MV zu unterrichten.

(3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 DM bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 DM pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

## **§ 6**

### **Entschädigungsordnung**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

(3) Der erste und der zweite Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

## **§ 7**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Carbak. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Mandelshagen, Cordshagen/ Baumkate.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Das Mitteilungsblatt kann kostenpflichtig per Abonnement über die Verwaltung des Amtes Carbak bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.07.1994 außer Kraft.

Mandelshagen, 09.01.2001

Ußler  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Mandelshagen, 09.01.2001

Ußler  
Bürgermeister

